

**Allgemeine Hinweise
für die Antragstellung zur Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines
Gasversorgungsnetzes
nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Der Antrag ist schriftlich an das

Ministerium für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
Ref. 31
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

zu richten.

Der Antrag muss dabei das Netz sowie den / die Energieträger bezeichnen, für die die Genehmigung beantragt wird und von der oder den zur Vertretung des Antrag stellenden Unternehmens befugten Person oder Personen unterzeichnet sein.
Für jedes Netz ist ein eigener Antrag einzureichen.

Mit dem Antrag muss der Nachweis erbracht werden, dass der Antragsteller die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des EnWG auf Dauer zu gewährleisten.

Im Folgenden sind Informationen und Nachweise aufgeführt, die aus dem Antrag hervorgehen müssen bzw. diesem als Anlage beigefügt sein sollten. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Je nach Lage des Einzelfalles können weitere Informationen und Nachweise erforderlich sein.

1. Allgemeine Nachweise

- 1.1 aktueller Handelsregisterauszug
- 1.2 aussagefähiger Gelände- /Flurplan (mit Legende), aus dem die Grenzen des Netzgebietes deutlich hervorgehen müssen
- 1.3 Netzkarte mit allen Ein- und Ausspeisepunkten und ggf. Kennzeichnung der unterschiedlichen Druckstufen (in Abhängigkeit von der Netzdimensionierung so genau wie möglich)
- 1.4 Vorlage aller Betreiber-, Betriebsführungs-, Pacht- oder sonstiger Verträge, die sich auf das Eigentum bzw. den Betrieb des Netzes beziehen

- 1.5 Vorlage
- aller abgeschlossenen Konzessionsverträge
 - oder Erklärung, ob derzeit Vertragsverhandlungen zum Abschluss von Konzessionsverträgen geführt werden oder geplant sind
- 1.6 Aufstellung und technische Daten aller zum Netz gehörenden Anlagen
- 1.7 Bei noch nicht in Betrieb befindlichen Netzen:
- aktuelle Planungsunterlagen oder Konzepte mit entsprechenden Informationen
- 1.8 Vorlage - soweit vorhanden - der Genehmigung nach § 4 EnWG bzw. § 3 EnWG (alter Fassung)

2. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- 2.1 letzter Geschäftsbericht
- 2.2 bei Neugründung Vorlage der Eröffnungsbilanz, des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung

3. Nachweis der personellen Leistungsfähigkeit

- 3.1 Organisatorische Strukturen (Organigramm) des für den Betrieb des Netzes verantwortlichen Geschäftsbereiches
- 3.2 Namentliche Benennung des / der verantwortlichen Leiter(s) und dessen Qualifikation, ggf. auch dessen Stellung im Gesamtkonzern durch Vorlage eines Organigrammes
- 3.3 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß DVGW Regelwerk, insbesondere der Arbeitsblätter
- DVGW G 1000
Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
 - DVGW GW 1200
Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen

und, sofern vorhanden, Vorlage einer Zertifizierung

- 3.4 Soweit Teile des Betriebs oder der Wartung auf Dritte übertragen wurden: Vorlage aller betreffenden Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsverträge

4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- 4.1. Technische Mindestanforderungen gemäß § 19 EnWG i.V.m. § 49 EnWG
- 4.2. Darlegung, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungsstabilität und Sicherung der Versorgung veranlasst wurden bzw. vorgesehen sind (Betriebsführungsregime, insbesondere in Bezug auf Gefahrenabwehr und Behebung von Störungen, technische Ausstattung, etc.)
- 4.3. Zusicherung, dass die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten werden
- 4.4. Kopie eines Zertifikats zum Nachweis der Umsetzung der Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs nach § 11 Absatz 1a EnWG

Die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 EnWG ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen beträgt 500,00 – 25.000,00 Euro.